



Doppel
Versandt:

27. April 1998

Gemeinderat Rehetobel
9038 Rehetobel

Herisau, 21.4.1998/Ld/Lz/be

**Gemeinde Grub
Grundwasserschutzzonen zur Quelfassungen Kaien (Nr. 4) im Besitz der Wasserversorgung
Rehetobel**

Genehmigung

Sehr geehrter Herr Gemeindehauptmann
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Grundwasserschutzzonen Kaien umfassen 1 Quelle (Kaien Nr. 4), die aus der verwitterten Molasse am Kaien entspringt. Die von der Wasserversorgung Rehetobel genutzte Quelle bringt einen durchschnittlichen Ertrag von ca. 2'500 m³/Jahr (entspricht ca. 5 l/Min.) und gehört zum Quelleitungssystem Gigeren-Gupfloch der Wasserversorgung Rehetobel.

Die Gemeinde Rehetobel hat entschieden, die ebenfalls zur Diskussion stehenden Quelfassungen Kaien Nr. 5 und Nr. 6 aus Qualitätsgründen nicht öffentlich-rechtlich zu schützen und damit auch nicht mehr für die öffentliche Wasserversorgung zu nutzen. Die Quellschächte und Leitungen sollen aber zur Sicherstellung der Wasserversorgung in Notzeiten weiterhin unterhalten werden.

Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen Kaien verwendet:

- Hydrogeologischer Bericht Kaien Nr. 4, Einlauf 3, vom 10. November 1990, revidiert am 7. Februar 1992

Zusammen mit dem hydrogeologischen Bericht liegen der Schutzzonenplan Kaien (Nr 90-204/3), Massstab 1:1000, und das Schutzzonenreglement Kaien vor.

Durch die Grundwasserschutzzonen Kaien soll ein Teil des Grundwassers der Wasserversorgung Rehetobel geschützt werden. Die Ausscheidung der Schutzzonen erfolgte unter Berücksichtigung der lokalen hydrogeologischen Aspekte und unter Beihilfe der eidgenössischen Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und -arealen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982. Der Gefahrenkataster ist im Schutzzonenplan aufgeführt. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des von der Umweltschutz- und Energiedirektion von Appenzell A.Rh. revidierten Musterreglementes erstellt und entspricht dementsprechend dem damaligen Stand des Wissens.

Im Rahmen des Einspracheverfahrens (Auflage von Schutzzonenplan Kaien samt zugehörigem Schutzzonenreglement vom 27. März 1992 bis 27. April 1992) ging bei der Kantonskanzlei keine Einsprache ein.

Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.

Der Gemeinderat Rehetobel reichte darauf die erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung durch den Regierungsrat von Appenzell A.Rh. ein.

Die Unterlagen wurden in der Folge nicht umgehend genehmigt. Im Rahmen der Schutzzonenausscheidung Gigeren-Gupfloch wurde seitens der Gemeinde Rehetobel die Sanierung der Quelfassung Kaien Nr. 3 in Erwägung gezogen und zwischenzeitlich auch durchgeführt. Die damit verbundenen Schutzzonen hätten allenfalls einen Einfluss auf die laufenden Verfahren Gigeren-Gupfloch und Kaien Nr. 3 gehabt. Nachdem nun der Gemeinderat Rehetobel beschlossen hat, die Quelle Nr. 3 nicht definitiv zu schützen (die Sanierung der Quelle hat nicht die erwünschte qualitative Verbesserung gebracht), steht der Genehmigung der Schutzzonen Kaien nichts mehr im Wege.

Das Verfahren der Grundwasserschutzzonen Kaien der Wasserversorgung Grub wird durch diese Genehmigung dahingehend tangiert, dass die Schutzzone S2 die Schutzzonen S3 der vorgeprüften Schutzzonen Höchi-Oberstall / Hechlensteg-Ober Höchi überlagern. Die Überlagerung hat für die betroffenen Grundeigentümer keine Konsequenzen. Wir empfehlen, die genehmigten Schutzzonen im Schutzzonenplan Höchi-Oberstall / Hechlensteg-Ober Höchi wie vorgesehen als Hinweis aufzuführen.

Mit der Inkraftsetzung des kantonalen Umweltschutzgesetzes wurden Genehmigung und Erlass von Grundwasserschutzzonen an die Umweltschutz- und Energiedirektion delegiert. Die entsprechenden Vermerke auf den eingereichten Plänen und Reglementen wurden daher abgeändert.

In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das Schutzzonenreglement generell abgedeckt.

Das Schutzzonenreglement kann in dieser Form genehmigt werden, in Anbetracht der Tatsache, dass Grundwasserschutzzonen und -reglemente periodisch überarbeitet und den neuen Bedingungen entsprechend angepasst werden müssen.

In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglementes wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Folgende Neuerungen sind seit der Planaufgabe eingetreten:

- Das revidierte Gewässerschutzgesetz (BG über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) wurde vom schweizerischen Bundesrat am 5. Oktober 1992 in Kraft gesetzt und ersetzt das Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971. Das kantonale Einführungsgesetz samt Verordnung wurde ersetzt durch das kantonale Umweltschutzgesetz vom 24. April 1994 (bGS 814.0).
- Das Verfahren zur Schutzzonenausscheidung ist neu geregelt in den Weisungen der Umweltschutz- und Energiedirektion vom 2. Mai 1996.
- Die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV; Stoffverordnung; SR 814.013), datiert vom 9. Juni 1986 (Stand am 16. September 1992).
- Die Klärschlammverordnung (SR 814.225.23) wurde mit der Änderung der Stoffverordnung vom 16. September 1992 aufgehoben.

- Die baulichen Silovorschriften der kantonalen Gewässerschutzkommission vom Januar 1980 wurden in die Richtlinien für Erstellung und Unterhalt landwirtschaftlicher Düngeranlagen und Rauhfuttersilos vom 22. November 1993 integriert.
- Die Richtlinien über die gewässerschutzpolizeiliche Bewilligung von Garagen und Abstellplätzen für Motorfahrzeuge wurden am 30. September 1992 revidiert.
- Die revidierte Ortsplanung Grub wurde vom Regierungsrat von Appenzell A.Rh. am 27. Juni 1995 genehmigt, somit gelten das revidierte Baureglement und der revidierte Zonenplan.
- Materiell ist besonders darauf hinzuweisen, dass mit der Inkraftsetzung des revidierten Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 Materialabbau in Grundwasserschutzzonen generell als unzulässig erklärt wurde (vgl. Artikel 16 des Schutzzonenreglementes).

Beschluss

1. Der Grundwasserschutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement für die Quelle Kaien, Nr. 4, im Besitz der Wasserversorgung Rehetobel, werden genehmigt (Art. 48 Abs. 1 kant. USG, bGS 814.1).
2. Mitteilung im Amtsblatt

Mit freundlichen Grüßen

Umweltschutz- und Energiedirektion
von Appenzell A.Rh.

Ueli Widmer, Regierungsrat



Beilagen:

Schutzzonenplan Kaien (Nr. 4) samt zugehörigem Schutzzonenreglement (2-fach)

Zur Kenntnis an:

Gemeinderat Grub*

Ø UED, Sekr., Ld, PA*, TBA*, Lz*

* Beilagen: - Schutzzonenplan mit Genehmigungsvermerk
- Schutzzonenreglement mit Genehmigungsvermerk